

Satzung
des
Bridge-Vereins

Bridge – Club Schweinfurt

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridge-Club Schweinfurt.
2. Er hat seinen Sitz in Schweinfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Bridge-Club Schweinfurt – nachfolgend „Verein“ genannt – hat den Zweck, den Bridge-Sport nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV).
2. Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen.
3. Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband Nordbayern e.V. (BVNB). Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer (2) entsprechend.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss.
2. Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes oder eines derer Organe;
 - c) grob unsportlichen oder vereinsschädigen Verhaltens;
 - d) des Rückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist;
3. Durch den Tod

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch zu erheben und einen Entscheid durch die Mitgliederversammlung zu fordern. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aufheben oder bestätigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 6: Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben, soweit personelle und materielle Leistungsfähigkeit des Vereins gegeben ist.
2. Die Mitglieder haben Anspruch, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen für besondere Zwecke zu zahlen. Der Vereinsbeitrag ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres auf das Konto des Bridgeclubs Schweinfurt zu entrichten. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge ist möglich durch SEPA-Lastschrift (Bankeinzug) oder Überweisung. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen.
4. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es sich mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand befindet.

§ 8: Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen für besondere Zwecke
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern – schriftlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail – bekannt gegeben.
5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Anträge können auch auf elektronischem Weg per E-Mail abgegeben werden. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
6. Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich, ggf. auch per E-Mail, bekanntgegeben werden. Im Übrigen bleibt für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziffer (5) unberührt.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren und auf schriftliches Verlangen eine Kopie gegen Übernahme der Unkosten zu übersenden.

§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Termin und Ort werden vom Vorstand festgelegt und mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe
 - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszweckes zu leiten;
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - c) den Verein zu führen und zu verwalten;
 - d) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem 1. und 2. Sportwart.
3. In Abweichung von Ziffer (2) ist es zulässig, die Posten des 1. und/oder 2. Sportwarts nicht zu besetzen. In diesem Falle kann der Vorstand aus weniger als 5 Personen bestehen, zwingend jedoch aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst die/der 1. Vorsitzende und dann die/der 2. Vorsitzende gewählt. Zur Wahl benötigt man stets die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis sie ordnungsgemäß neu- oder wiedergewählt worden sind. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden oder der Kassenwart vorzeitig aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

§ 12: Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen:
 - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften geführt wird;
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 der Satzung verwendet wurden.
1. Der Kassenprüfer hat die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu unterrichten.
2. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Scheidet der Kassenprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein Ersatz zu wählen ist.

§ 13: Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen.
2. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt.

§ 14: Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstandes sowie sonstige Funktionsträger des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in angemessener Höhe.

§ 15: Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

§ 16: Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Bridge-Club Schweinfurt am 27.04.2026 beschlossen worden. Sie tritt am 28.04.2026 in Kraft.